



Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Kurzstellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zum**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG**

**für das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 11. Mai 2018

## Ausgangslage:

Die EU-Kommission hat am 11. April 2018 den vorliegenden Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG vorgelegt. Damit soll ein konsequentes, effizientes und wirksames Durchsetzungssystem geschaffen werden, das gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten das EU-Recht in vollem Umfang anwenden, umsetzen und durchsetzen und den Bürgern angemessenen Rechtsschutz bieten. Dazu soll die Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz von Verbraucherinteressen modernisiert und zu ersetzt werden.

Rechtsgrundlage ist Artikel 114 AEUV. Die Richtlinie richtet sich darauf, durch ein hohes Verbraucherschutzniveau zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen, indem dafür gesorgt wird, dass qualifizierte Einrichtungen bei Verstößen gegen das Unionsrecht Verbandsklagen anstrengen können, um die Kollektivinteressen der Verbraucher zu schützen.

Der Richtlinienvorschlag zielt insbesondere auf folgende Punkte ab:

- Der Anwendungsbereich der Richtlinie wird zur Erfassung anderer horizontaler und sektorspezifischer EU-Instrumente, die für den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher in Wirtschaftsbereichen wie Finanzdienstleistungen, Energie Telekommunikation, Gesundheit, Umwelt relevant sind, ausgeweitet.
- Der Vorschlag baut auf dem Ansatz der geltenden Richtlinie über Unterlassungsklagen auf, die es von den Mitgliedstaaten bestimmten „qualifizierten Einrichtungen“ ermöglicht, Verbandsklagen anzustrengen. Dem Vorschlag zufolge müssen diese Einrichtungen Mindestkriterien bezüglich ihres Leumunds erfüllen (sie müssen ordnungsgemäß niedergelassen sein, gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften haben). Beim Vorgehen im Rahmen von kollektiven Schadensersatzverfahren wären die qualifizierten Einrichtungen zudem gefordert, bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden ihre finanzielle Ausstattung und die Herkunft der Mittel zur Finanzierung ihres Verfahrens offenzulegen. Den Gerichten und Verwaltungsbehörden wird die Befugnis übertragen, die Modalitäten für eine Finanzierung durch Dritte zu begutachten.
- Die Mitgliedstaaten werden nach dem Vorschlag verpflichtet sein zu gewährleisten, dass die Verfahren mit der „gebotenen Eile“ ablaufen um zu verhindern, dass die Verfahrenskosten zum finanziellen Hindernis für eine Verbandsklage werden. Die Verbraucherinnen und Verbraucher werden angemessen darüber unterrichtet, wie eine Verbandsklage ausgefallen ist und wie sie von ihr profitieren können. Der Vorschlag fördert kollektive außergerichtliche Vergleiche, die allerdings der Prüfung durch Gerichte oder Verwaltungsbehörden unterliegen. Rechtskräftige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Behörde, wonach ein Unternehmer gegen das Gesetz verstoßen hat, gelten als unwiderlegbarer Beweis in Rechtsschutzverfahren oder als widerlegbare Vermutung, dass der Verstoß stattgefunden hat.
- Der Vorschlag für die Richtlinie befähigt qualifizierte Einrichtungen dazu, Verbandsklagen anzustrengen, mit denen gegebenenfalls - abhängig von den Umständen des Falls - verschiedene Maßnahmen angestrebt werden. Diese umfassen vorläufige und endgültige Maßnahmen, um die Praktiken eines Unternehmers zu unterbinden und zu

verbieten, sofern sie als Gesetzesverstoß zu werten sind, und Maßnahmen, die die fortdauernde Wirkung des Verstoßes abstellen. In letzterem Fall kann dies Abhilfebeschlüsse und Feststellungsbeschlüsse einschließen, die die Haftung eines Unternehmers gegenüber den durch die Verstöße geschädigten Verbrauchern feststellen.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens hat das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen am 03. Mai 2018 die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, eine beratende Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 MFG zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG zu erarbeiten.

Der Clearingstelle Mittelstand liegen folgende Stellungnahmen vor:

- IHK NRW
- Unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

IHK NRW, unternehmer nrw und die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks merken an, dass es sich bei ihren Stellungnahmen um eine Ersteinschätzung handelt.

Die Clearingstelle Mittelstand hat auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen das Meinungsbild zusammengefasst.

### **Grundsätzliche Positionen**

IHK NRW, unternehmer nrw und die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen stehen dem Vorschlag für eine EU-Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG ablehnend gegenüber.

Fraglich sei, ob die mit dem vorliegenden Richtlinienentwurf beabsichtigte Erweiterung des kollektiven Rechtsschutzes angesichts der bestehenden Möglichkeiten der Rechtsverfolgung und der gerichtlichen Geltendmachung von Verbraucherrechten erforderlich sei. Europa habe einen sehr hohen Standard beim Verbraucherschutz. Verbraucher in Deutschland und Europa hätten bereits jetzt hinreichende Möglichkeiten der Rechtsverfolgung und der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Ansprüche. Verbraucherverbände hätten darüber hinaus eigene Verbandsklagerechte. Unternehmer nrw äußert, dass es die alleinige Aufgabe der nationalen Zivil- und Prozessrechte sei, Voraussetzungen für eine effektive Schadenskompensation zu schaffen.

IHK NRW, unternehmer nrw und das nordrhein-westfälische Handwerk äußern ihre Besorgnis darüber, dass die Möglichkeit von Verbandsklagen vielfältige Missbrauchsrisiken schaffe. Erfahrungen in den USA mit Sammelklagen (sog. class actions) zeigten, dass sie nur wenige z.B. spezialisierte Klägeranwälte begünstigten und die erstrittenen Ergebnisse die Geschädigten nur selten erreichten. IHK NRW merkt an, dass aufgrund des großen Missbrauchs-

und Erpressungsrisikos und der damit verbundenen Belastungen die Nachteile für die Unternehmen überwiegen. Laut unternehmer nrw bergen Kollektivklagen darüber hinaus das Risiko, den Ruf beklagter Unternehmen und ihrer Mitarbeiter zu schädigen und sie zur Einwilligung in einen Vergleich zu zwingen. Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen äußern zudem ihre Sorge vor der Entstehung einer Klageindustrie. Ein solcher Missbrauch müsse bei den Neuregelungen verhindert werden.

### **Besondere Anmerkungen**

IHK NRW bemerkt, dass neue Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes sowohl die Interessen der Verbraucher, als auch der Wirtschaft berücksichtigen müssten und das Schutzniveau von Daten- und Persönlichkeitsschutz sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht aushebeln dürften. Musterverfahren seien zwar denkbar, würden aber öffentlich-rechtliche, repräsentative Vertreter und gleiche tatsächliche und rechtliche Situationen voraussetzen. Sie sollten sich auf einen eindeutig eingegrenzten Anwendungsbereich beschränken und Missbrauch ausschließen. Soweit EU-Staaten kollektive Klagen auch zu Lasten nicht in ihrem Land ansässiger Unternehmen zuließen, sollte die Vollstreckbarkeit der Urteile an enge Bedingungen geknüpft werden. Anderenfalls sei der Rechtsstandort Deutschland gefährdet.

IHK NRW verweist darüber hinaus auf die folgenden derzeit in der IHK-Organisation diskutierten Eckpunkte zu den Rechtsreformen des Verbraucherrechts:

1. Opt-In-Prinzip (selbstbestimmte Entscheidung über die Teilnahme, Verbraucher sollten nicht ohne deren Wissen „vertreten“ werden).
2. Beschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete (Wettbewerbsrecht, Verbraucherschutz).
3. Loser-pays-Prinzip (Vermeidung von willkürlichen Klagen, kein Anreiz für übersteigerte Forderungen durch „Deckelung“ der Kostenerstattung).
4. Begrenzung/Offenlegung der Drittfinanzierung (um eine profitorientierte Klageindustrie zu verhindern).
5. Verbot von Erfolgshonoraren im kollektiven Rechtsschutz (nicht nur für Anwälte, Vermeidung von verbraucherfernen Klagezielen, Schadensersatz solle beim Geschädigten ankommen).
6. Kein Strafschadensersatz (es gehe um zivilrechtlichen Schadensausgleich).

Darüber hinaus seien folgende Punkte wichtig:

7. Bei den bewährten Grundsätzen des deutschen Zivilverfahrens müsse es zur Wahrung der Verfahrenseffizienz bleiben (keine ausufernde und für beide Seiten teure Discovery, Einhaltung der Beweisgrundsätze).
8. Die Zulassung von kollektiven Verfahren solle von einer Entscheidung der Gerichte abhängen (ist die Zusammenfassung sachdienlich?).
9. Entscheidungen müssten Bindungswirkung für und gegen alle Verfahrensbeteiligten haben.
10. Aktivlegitimation nur für Geschädigte und Verbraucherverbände.

Unternehmer nrw spricht sich für die Verankerung bestimmter Grundsätze aus. Es müsse eine ausdrückliche Identifikation des Klägerkreises („opt-in“-Grundsatz) erfolgen. Weiterhin sei das „Loser Pays“-Prinzip einzuhalten. So werde sichergestellt, dass der Unterlegene die Kosten des Verfahrens trage. Darüber hinaus dürfe es keine Erleichterungen nur für den Kläger im Hinblick auf Gerichtskosten oder Darlegungspflichten geben, um eine „prozessuale Waffengleichheit“ zu gewährleisten. Dies sei gerade für KMU von extremer Bedeutung. Ebenso seien strenge Regelungen zur Klagebefugnis und zur Klagefinanzierung durch Dritte erforderlich.

Die Handwerksorganisationen NRW stellen fest, dass sich der Richtlinienentwurf auf allgemeine Verfahrenseckpunkte beschränke. Wesentliche Themen seien nicht geregelt und bleiben unklar. Das betreffe insbesondere die Einbindung betroffener Verbraucher sowie das Verhältnis der Verbandsklage zu Individualklagen. Hier komme der Ausgestaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten voraussichtlich erhebliche Bedeutung zu. Unklar sei, ob „Opt out-Modelle“ nach amerikanischem Vorbild denkbar seien, wonach Kläger die Interessen sämtlicher Verbraucher vertreten, es sei denn, der einzelne Verbraucher würde dem widersprechen. Dies hätte unter Umständen die Gefahr des „Forum Shopping“ innerhalb der EU zur Folge.

Das Handwerk stellt fest, dass der Klagegegenstand mit dem vorliegenden Entwurf erheblich erweitert wird. In Betracht würden sowohl eine Unterlassung, als auch eine Leistungsklage (z.B. Schadensersatz, Nachbesserung/Reparatur oder Preis-Rückerstattung) kommen. Dabei seien die Verfahrensvoraussetzungen gering. Bei Unterlassungsklagen sollten die qualifizierten Einrichtungen selbst ohne vorheriges Mandat eines betroffenen Verbrauchers Klage erheben können. Bei Leistungsklagen sei ein ausdrückliches Mandat nur dann erforderlich, wenn es zumutbar sei d.h. nicht bei geringfügigen Massenschäden, für die eine ausdrückliche Mandatierung ein zu großes Hindernis darstellen würde. Die Betroffenenanzahl und die Schadenshöhe müsste nur dann angegeben werden, wenn eine Leistungsklage, insbesondere Schadensersatz, erhoben werde.

Ein Schwellenwert für die Betroffenenanzahl sei im Richtlinienentwurf nicht vorgesehen. Zwar sei nicht zu erwarten, dass Handwerksunternehmen zur Kernzielgruppe für Verbandsklagen gehörten. Zu berücksichtigen sei jedoch, dass Unternehmen – gerade kleine und mittlere Unternehmen – zukünftig einem erheblichen Droh-Potential durch Verbraucherschutzverbände ausgesetzt sein könnten. Allein die Möglichkeit einer kollektiven Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen könne gerade bei kleineren Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung zu einer erheblichen Steigerung des Vergleichsdrucks führen (und zwar auch in den Fällen, in denen eine Klage am Ende wahrscheinlich erfolglos gewesen wäre).

Problematisch ist aus Sicht des Handwerks zudem, dass der Richtlinienvorschlag vorsehe, dass der beklagte Unternehmer verpflichtet werden soll, öffentlichkeitswirksam über die gerichtliche Entscheidung zu informieren. Man könne den Eindruck gewinnen, der Entwurf gehe insoweit grundsätzlich davon aus, die Unternehmen verhielten sich rechtswidrig.